



Überall für alle

**SPITEX**  
Imboden

# STATUTEN

- I. Allgemeine Bestimmungen  
Art. 1 - 4
- II. Organisation und Befugnisse  
Art. 5 - 16
- III. Finanzierung  
Art. 17 - 19
- IV. Schlussbestimmungen  
Art. 20 - 22

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten generell für beide Geschlechter.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Name/Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Spitex Imboden“ besteht mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er kann Mitglied kantonaler Dachverbände sein. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup>Der Verein ermöglicht und fördert im Sinne der kantonalen Gesetzgebung das Wohnen zu Hause für Menschen aller Altersgruppen. Die Dienstleistungen umfassen Pflege, Betreuung, Begleitung, Beratung, Unterstützung im Haushalt sowie Mahlzeitendienst.

<sup>2</sup>Es können weitere Aufgaben mit ähnlicher Zielsetzung übernommen werden. Diese haben kostendeckend zu erfolgen.

<sup>3</sup>Die Erfüllung der Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der individuellen Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Bonaduz, Domat/Ems, Felsberg, Rhäzüns und Tamins und/oder weiterer Auftraggeber.

### Art. 3

Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge betragen bei natürlichen Personen zwischen 20 und 50 Franken, bei juristischen Personen zwischen 100 und 1'000 Franken.

#### **Art. 4**

Beitritt/Austritt/  
Ausschluss

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.

<sup>2</sup>Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres oder durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

<sup>3</sup>Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Betroffene kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE**

#### **Art. 5**

Vereinsorgane

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Ausschuss
- D) Kontrollstelle

#### ***A) Mitgliederversammlung***

#### **Art. 6**

Einberufung

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis Ende Juni statt. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher im Bezirksamtsblatt zu publizieren.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn:

- a) der Vorstand es für nötig erachtet
- b) mindestens 1/5 der Mitglieder durch schriftlichen Antrag es verlangt
- c) die Kontrollstelle es als dringend erachtet.

#### **Art. 7**

Beschluss-  
fassung

<sup>1</sup>Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

<sup>2</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, schriftlich nur dann, wenn die Mehrheit dies beschliesst.

<sup>3</sup>Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.

#### **Art. 8**

Befugnisse

<sup>1</sup>Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für die Dauer von 2 Jahren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle

- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für natürliche Personen
- d) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens Ende Februar schriftlich eingereicht werden
- e) Statutenänderungen
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

## **B) Vorstand**

### **Art. 9**

- Zusammensetzung <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Vereinsmitgliedern.
- <sup>2</sup>Jede Vertragsgemeinde delegiert einen Vertreter. Die freiwählbaren Vorstandsmitglieder müssen immer über die Stimmenmehrheit gegenüber den Gemeindevertretern verfügen.  
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>3</sup>Wählbar in den Vereinsvorstand sind natürliche Personen, welche nicht gleichzeitig Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Spitexvereins sind.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 10**

- Aufgaben <sup>1</sup>Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben zu:
- a) Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung eines Leitbildes sowie eines Organisationsreglementes
  - c) Wahl des Ausschusses und der Geschäftsführung
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für juristische Personen

### **Art. 11**

- Beschlussfassung <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup>Die Abstimmungen werden mit einfachem Mehr getroffen, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **C) Ausschuss**

### **Art. 12**

- Zusammensetzung <sup>1</sup>Der Ausschuss besteht aus 3 – 5 Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Gemeindevertreter sein kann.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 13**

- Aufgaben <sup>1</sup>Der Ausschuss vertritt den Verein nach aussen und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### **Art. 14**

- Beschlussfassung <sup>1</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup>Die Abstimmungen werden mit einfachem Mehr getroffen, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 15**

- Unterschrift <sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und die mit der Geschäftsführung betraute Person oder ein weiteres Ausschussmitglied kollektiv zu zweien.
- <sup>2</sup>Für betriebliche Belange ist die Geschäftsführung gemäss Pflichtenheft zeichnungsberechtigt.

### ***D) Kontrollstelle***

#### **Art. 16**

- Zusammensetzung und Aufgaben <sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüft alle Geschäfte und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- <sup>2</sup>Die Kontrollstelle kann einer privaten Revisionsstelle übergeben werden.

### **III. FINANZIERUNG**

#### **Art. 17**

- Finanzierung <sup>1</sup>Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Kostenanteile der Klienten
  - Einnahmen aus Dienstleistungen
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Spenden
  - Vermögenserträge

#### **Art. 18**

- Rechnungsjahr <sup>1</sup>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 19**

- Haftung <sup>1</sup>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 20

Schweigepflicht

<sup>1</sup>Für die Mitglieder des Vorstandes, allfälliger Kommissionen, die Kontrollstelle sowie alle Mitarbeitenden gilt die Schweigepflicht, auch wenn sie nicht mehr für den Verein tätig sind.

##### Art. 21

Statutenänderung/  
Auflösung

<sup>1</sup>Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Fehlt eine Nachfolgeorganisation, geht das Vermögen zwischenzeitlich in einen durch die Gemeinden verwalteten Fonds über.

##### Art. 22

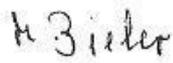
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. August 1999 genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 27. März 2002 sowie vom 8. April 2009 revidiert worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Bonaduz, 8. April 2009



Silvio Fasciati  
Präsident



Margrit Bieler  
Vizepräsidentin